

---

## **DI Peter Prieler zum Präsidenten der Groupe Consultatif Actuariel Européen gewählt**

---

Die Groupe Consultatif Actuariel Européen (GCAE), der Dachverband der europäischen Aktuarvereinigungen hat im September 2008 DI Peter Prieler, 53, zu ihrem neuen Präsidenten gewählt. Prieler ist seit 1992 Generalsekretär der österreichischen Aktuarvereinigung AVÖ und seit 1995 als Vertreter Österreichs in der Groupe Consultatif tätig.

Das Amt des ersten Vizepräsidenten der Groupe Consultatif nimmt nunmehr der Ire Bruce Maxwell, jenes des zweiten Vizepräsidenten der Brite Chris Daykin wahr.

Eine wichtige Aufgabe für die nächsten Jahre sieht Prieler in der Schärfung des Berufsbildes und der Position der Aktuare im wirtschaftlichen Zusammenwirken. Prieler, der an der TU Wien Technische Mathematik und Versicherungsmathematik studiert hat und seit 1999 Vorstandsdirektor der Wirtschaftskammern Pensionskasse AG, des Pensionsfonds der Wirtschaftskammer Österreich und seit 2004 Vorstandsdirektor der Sozialversicherungspensionskasse AG ist, beschreibt seine kommenden Aufgaben: „Gerade in so turbulenten Marktphasen wie dieser sind richtiges Risikomanagement und verantwortungsvolles Agieren am Finanzmarkt unumgänglich. Die Aktuare stellen durch ihre Berechnungen sicher, dass Versicherungsunternehmen über ausreichend Liquidität verfügen, um die Versprechen an den Kunden einzuhalten. Sie bilden damit die Eckpfeiler für



die Stabilität des Versicherungswesens. Mit der voraussichtlichen Verabschiedung von Solvency II, der EU-Richtlinie zur Reformierung des europäischen Versicherungsaufsichts-

rechts, blicken wir auch großen strukturellen Änderungen in der Versicherungsbranche entgegen. Die Verantwortung der Aktuare wird dadurch noch größer. Solvency II ist somit für uns Herausforderung und Chance zugleich.“

Prieler, der bereits seit Herbst 2007 als erster Vizepräsident der Groupe Consultatif tätig war, wird für ein Jahr die Geschicke der Vereinigung leiten. „Thematisch wird in den kommenden Jahren vor allem das Solvency II-Projekt der Europäischen Kommission, an dem die GCAE maßgeblich beteiligt ist, die zu bewältigende Herausforderung für uns darstellen. Die Richtlinie soll voraussichtlich ab 2012 national umgesetzt werden. Die gesamte Versicherungsbranche ist mit den teils komplexen Berechnungsmodellen in Solvency II beschäftigt. Für den Berufsstand des Aktuars bedeutet die europaweite Implementierung der Richtlinie eine weitere Aufwertung. Weiters beginnen wir gerade die Diskussion einer Richtlinie „Solvency für Pensionszusagen“, die in den nächsten Jahren auszuarbeiten ist. Noch nie waren Aktuare so wichtig für Unternehmen und hatten eine derartige Verantwortung inne“, resümiert Peter Prieler.

Für DI Prieler, der als Vertreter der AVÖ die Interessen der Aktuare Österreichs bereits seit 1995 auf europäischer Ebene vertritt, bedeutet die Nominierung den vorläufigen Höhepunkt seiner Karriere. „Ich bin hoch erfreut, dass auch ein kleineres Land wie Österreich die Chance erhält, sich an der Spitze einer derart wichtigen Interessensvertretung zu beweisen. Vor allem in den aktuell turbulenten Zeiten sehe ich die Wahl als Auszeichnung für die hervorragende Qualität, die Österreichs Aktuare tagtäglich abliefern. Doch wir dürfen uns keineswegs auf den Erfolgen vergangener Tage ausruhen, sondern müssen die Weichen für die Zukunft stellen. Dem Mehr an Verantwortung und an Aufgaben, dem die Aktuare europaweit in nächster Zukunft gegenüberstehen, wollen wir uns stellen. Dank der durch die Internationale Aktuarvereinigung geschaffenen weltweit gültigen Ausbildungs- und Ethikstandards sind wir auch für diese künftigen Herausforderungen bestens gerüstet.“

Die GCAE ist der europäische Dachverband der nationalen Aktuarvereinigungen und wurde 1978 gegründet, um die Aktuarvereinigungen der Europäischen Union zu vereinen und gegenüber den EU-Institutionen zu vertreten. Zu den wesentlichen Aufgaben der Groupe zählt die Beratung der EU in aktuariellen Fragen sowie die Stellungnahme zu bestehender und geplanter EU-Gesetzgebung, die Auswirkung auf die Profession hat. Weiters erarbeitet die GCAE gemeinsame Richtlinien zu einheitlichen Qualitäts- und Ausbildungsstandards. Insgesamt sind 31 Aktuarvereinigungen aus 28 europäischen Staaten in der GCAE vertreten. Weltweit gibt es rund 50.000 vollqualifizierte Aktuare, in Österreich sind es 230. Die AVÖ hat insgesamt etwa 430 Mitglieder.

Aktuelle Informationen zur Groupe Consultatif Actuariel Européen finden Sie auf deren Homepage <http://www.gcactuaries.org/>.

---

# **Empfehlung des Arbeitskreises Sozialkapital zur Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen für Rückstellungsbewertung**

**September 2008**

---

Die Rechnungsgrundlagen AVÖ 2008-P wurden am 17.06.2008 veröffentlicht.

- **Wahl der Tafeln**

Soweit die Zusammensetzung des Bestandes nicht höhere Risikowahrscheinlichkeiten erforderlich macht, empfiehlt der Arbeitskreis die Angestelltentafeln zu verwenden.

- **Umstellungszeitpunkt**

Die Umstellung auf aktuelle Rechnungsgrundlagen sollte sobald als möglich, spätestens bis zum 1. Juli 2009 erfolgen.

Die zum Beginn des Wirtschaftsjahres ermittelte Umstellungsdifferenz muss für steuerrechtliche Rückstellungsbewertungen auf drei Jahre verteilt werden. Diese Umstellungsdifferenz ist individuell weiterzuführen (EStR, RZ 3400h).

Für Aktive kann die Umstellungsdifferenz auch wie eine Zusageänderung über die jeweilige Restlaufzeit verteilt werden.

- **Wahl der Invalidisierungswahrscheinlichkeit**

Für Rückstellungsbewertungen sind sowohl Pensionsalter als auch Arbeitsmarkteffekte sorgfältig und passend zu den jeweiligen Beständen zu wählen.

- **Wahl der Verheiratungswahrscheinlichkeit**

Hier deckt sich die Ansicht des Arbeitskreises Sozialkapitalbewertung mit der Empfehlung des Arbeitskreises Pensionskassen, daher wird der entsprechende Punkt hier zitiert:

*Die  $h_x$  aus AVOe 2008 P und PK bilden die „sozialversicherungsrechtliche Verheiratungswahrscheinlichkeit“ im Todeszeitpunkt ab.*

*Diese ist ausreichend, wenn das Witwen(er)pensionsrecht dem Grunde nach*

- *auf einen vorliegenden Anspruch aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder*
- *auf eine vor Inanspruchnahme der Eigenpension geschlossene zum Zeitpunkt des Todes aufrechte Ehe oder*
- *eine restriktivere Regelung*

*abstellt.*

*In jenen Fällen, in denen eine deutlich weitreichendere Witwen(er)pension gewährt wird, insbesondere bei Zusagen mit Ansprüchen für mehrere Witwen(er) oder Witwen(er)pensionen für Lebensgefährten, die nach der Kollektivmethode bewertet werden, erachtet der Arbeitskreis die  $h_x$  als nicht ausreichend. Entsprechen die Voraussetzungen für die Ansprüche auf Witwen(er)pension für Lebensgefährten den die Lebensgefährten betreffenden Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 14 Abs. 3) wird empfohlen, zumindest die Verheiratungswahrscheinlichkeiten aus AVOe 1999 P oder PK zu verwenden, sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(er)pension für Lebensgefährten noch weiter gefasst, wird empfohlen, die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf 1 zu setzen.*

Für den Arbeitskreis Sozialkapitalbewertung

Beatrix Griesmeier

---

# **Stellungnahme zu den „Leitlinien zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“**

---

An den  
Versicherungsverband Österreichs  
Komitee für Rechnungswesen und Steuern

Die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) nimmt die Möglichkeit zur vorliegenden Fassung der „Leitlinien zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“ Stellung zu nehmen gerne in Anspruch.

Als Berufsvereinigung der österreichischen Aktuare nehmen wir aktiv an den nationalen und internationalen Entwicklungen rund um das Thema Risikomanagement teil, da das Berufsfeld des Aktuars in engstem Zusammenhang mit Risikomodellierung, Risikobewertung, Risikoanalyse und Risikooptimierung steht. Wir glauben daher zur Qualität des vorliegenden Entwurfes entscheidend beitragen zu können. Umso mehr waren wir erstaunt, dass weder der Begriff des Aktuars, noch die Funktion des „verantwortlichen Aktuars“, noch die gesetzlichen Vorschriften zur Bewertung der „dauernden Erfüllbarkeit“, noch die für das „Risikoreporting“ wesentliche Aktuarsberichtsverordnung Erwähnung findet.

Hochachtungsvoll,

Mag. Dr. Klaus Wegenkittl  
Präsident

Mag. Christoph Krischanitz  
Mitglied des Vorstands

---

## **Stellungnahme zu den „Leitlinien zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen“**

---

Bevor wir zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen, möchten wir zusammenfassend die wichtigsten Beobachtungen voranstellen:

- Wir unterstützen die Notwendigkeit einer prinzipienorientierten Leitlinie, die den Versicherungsunternehmen den Zugang zu einem professionellen Risikomanagement erleichtert.
- Wir unterstützen ebenfalls die Notwendigkeit, dass die Risikomanagementverantwortung im Vorstand der Unternehmen liegt, und möchten in diesem Zusammenhang auch den Aufsichtsrat als wesentlichen Partner für die Vorgabe einer Risikostrategie ins Spiel bringen.
- Die vorliegende Fassung der Leitlinie ist sehr allgemein gehalten und berücksichtigt die Besonderheiten der Versicherungswirtschaft nicht. Es ist für die Anwendbarkeit der Leitlinie notwendig, die allgemeinen Prinzipien auf ihre Relevanz und Gültigkeit bei Versicherungsunternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.
- Der Risikobegriff und die im Entwurf mehrmals behandelten Risikomanagementziele sind untereinander inkonsistent. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die ökonomische Bedeutung der Versicherungswirtschaft hinzuweisen. Versicherungsunternehmen müssen Risiken bewusst eingehen um ihren wirtschaftlichen Beitrag zu leisten, Risikominimierung als Prinzip kann zur Einstellung wichtiger Versicherungszweige führen (Naturkatastrophen, Industrie, Haftpflicht, etc.).
- Viele der angeführten Prinzipien sind auf das operationale Risiko zugeschnitten und nur dort anwendbar. Das operationale Risiko ist in Versicherungsunternehmen nicht die wesentlichste Risikokategorie.
- Die Begriffe „Interne Kontrolle“ und „Risikomanagement“ werden zu stark verknüpft. Das mag in nicht-risikoorientierten Branchen möglich sein, in Versicherungsunternehmen sicher nicht. Interne Kontrolle ist ein retrospektives Instrument, während Risikomanagement prospektiv geartet ist. Die Rolle von Interner Revision und Wirtschaftsprüfern ist ebenfalls retrospektiv definiert. Gerade in Versicherungsunternehmen ist aber die prospektive Risikoeinschätzung durch Tarifierung, Reservierung, Rückversicherung und ALM von allergrößter Bedeutung. Das ist der Verantwortungsbereich des Aktuars.

- Versicherungsunternehmen haben (im Gegensatz zu den meisten anderen Branchen) eine Vielzahl an gut entwickelten Risikomanagementinstrumenten. Die Leitlinie sollte darauf eingehen, wie diese Instrumente auch in einem modernen Risikomanagement-Setup eingesetzt werden können.
- Bei der Beschreibung der Organisationsform für das Risikomanagement ist die Leitlinie zu tendenziös. Es gibt mehrere unterschiedliche und gleichwertige Möglichkeiten Verantwortungen und Aufgaben zu strukturieren, die Leitlinie sollte diese überblicksmäßig nebeneinander stellen.

## **Stellungnahme im Detail:**

### **ad 1. Gegenstand der Leitlinie**

§ 17 b Abs. 5 bezieht sich auf „die mit dem Versicherungsbetrieb in Verbindung stehenden Risiken“ und auf die Einrichtung von geeigneten Prozessen und Verfahren zum Zwecke der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen.

Nach § 24 a Abs. 1 hat der verantwortliche Aktuar (für die Lebens- und Krankenversicherung) unter Bedachtnahme der Erträge aus den Kapitalanlagen zu beurteilen, ob mit dieser dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen auch gerechnet werden kann.

Die Zielsetzung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen steht daher im Zentrum dieser Leitlinie. Die Einrichtung eines „umfangreicheren Risikomanagementsystems“ sollte diesen Zweck nicht aus den Augen verlieren.

### **ad 2. Vorbemerkung**

In einem Wirtschaftszweig, der ausschließlich mit Risiko und Unsicherheit handelt, sind Abweichungen von Zielwerten normal und nicht zu verhindern. Diese Unsicherheiten als Bestandteil des Geschäftes zu akzeptieren und lernen damit umzugehen ist Voraussetzung für den Versicherungsbetrieb.

Das Aufzeigen von Fehlverhalten hat nichts mit Risikomanagement zu tun, sondern mit interner Kontrolle. Es ist zwischen Risikokultur und Kontrollkultur streng zu unterscheiden. Während interne Kontrolle für nichtzufällige Prozesse die Einhaltung der Norm sicherstellen soll, handelt das Risikomanagement vom Umgang mit Zufallsprozessen, für die es keine Norm gibt, höchstens eine wahrscheinlichkeitsorientierte Beschreibung.

Der einzelne Mitarbeiter ist daher nur in der Lage mit operationalen Risiken entsprechend umzugehen, die für den Versicherungsbetrieb – im Gegensatz zu vielen anderen Branchen – eine eher untergeordnete Rolle spielen. Wesentlich für die „Risikobeherrschung“ ist vielmehr eine Organisationseinheit, die in der Lage ist, die wesentlichen erkennbaren Risiken zu überblicken.

### **ad 3. Definitionen**

Den Begriff Risiko mit dem Attribut „negativ“ zu versehen, verleitet sofort dazu Risikomanagement als Risikominimierung zu verstehen. Dies widerspricht aber dem 4. Absatz, der das Ziel von Risikomanagement als bewusstes Eingehen von Risiko beschreibt. Tatsächlich ist Risiko – so viele negative Aspekte es auch haben mag – das Brot der Versicherungswirtschaft, dem es auch selbst ausgesetzt ist.

Die Termini „berechnen“ und „einschätzen“ sind inhaltlich im allgemeineren Begriff „quantifizieren“ schon enthalten und können daher gestrichen werden (3. Absatz).

### **ad 4. Gesetzliche Grundlagen**

Folgende Zitate aus dem VAG sind hinzuzufügen:

§ 24 a VAG:

- Abs.1 „... Der verantwortliche Aktuar hat unter Bedachtnahme auf die Erträge aus den Kapitalanlagen auch zu beurteilen, ob nach diesen versicherungsmathematischen Grundlagen mit der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gerechnet werden kann.“
- Abs. 3 „Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand ... jährlich schriftlich einen Bericht über die Wahrnehmungen bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstatten. ...“
- Abs. 4 „Stellt der verantwortliche Aktuar bei Ausübung seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 fest, dass die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen erfolgt oder dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet ist, so hat er darüber unverzüglich dem Vorstand ... zu berichten. ...“

weitere Hinweis auf die Aktuarsberichtsverordnung, die detaillierte Risikoanalysen vorschreibt.

### **ad 5. Ziele des Risikomanagement**

Unter 4. findet sich der Hinweis auf die „Risikobegrenzung“, die nicht konsistent mit dem unter Kapitel 3 beschriebenen Risikomanagementziel ist.

### **ad 7. Der Risikomanagementprozess**

Wir verstehen den beschriebenen Risikomanagementprozess als schematische Hilfestellung für Wirtschaftszweige, die dem Thema Risiko passiv gegenüber stehen. In der Versicherungswirtschaft – die aktiv mit Risiko handelt – sehen die Prozesse typischerweise anders aus. Der typische Ablauf in einem Versicherungsbetrieb ist durchdrungen von lang entwickelten Risikomanagementinstrumenten und weit komplizierter als dieses Schema zeigt. Von der Tarifgestaltung über Annahmerichtlinien, Risikoprüfungen, Rendement, Veranlagung, Schaden- und Leistungsabwicklung bis hin zu Rückversicherung und



Bilanzierung finden sich die angeführten Risikokreisläufe. Ziel des versicherungswirtschaftlichen Risikomanagements muss es sein, diese vorhandenen Risikomanagementinstrumente aufeinander abzustimmen, zu verfeinern und mittels moderner Technologie simultan nutzbar zu machen.

Nur im operationalen Risiko ist die Versicherung dem Risiko auch passiv ausgeliefert, dort macht der im Leitfaden angeführte Risikomanagementprozess auch Sinn.

### **ad 7.2 Risikoanalyse und Risikobewertung**

Das ist die typische Spielwiese des Aktuars. Der Hinweis auf Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikoausmaß schränkt dabei den Handlungsspielraum für Bewertungen ein und kann daher weggelassen werden.

### **ad 7.3 Risikosteuerung**

Auch hier wird wieder von Risikobegrenzung gesprochen, was in Versicherungsunternehmen nicht unbedingt das vorrangige Ziel sein muss.

Die angeführten Risikosteuerungsmaßnahmen sind nicht auf die Versicherungswirtschaft abgestimmt. So fehlt zum Beispiel der Risikoausgleich als wesentlichstes Steuerungsinstrument (Achtung: Risikodiversifikation ist nicht das gleiche wie Risikoausgleich!!).

Der Begriff „Nettorisiko“ ist in der Versicherungswirtschaft schon besetzt und sollte daher vermieden werden.

### **ad 7.4 Risikoüberwachung**

Die Abgrenzung dieses Prozessschrittes zu Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikoreporting ist äußerst unklar. Überwacht könnte der Risikomanagementprozess als Ganzes werden, aber nicht das gerade bewertete und gesteuerte Risiko.

Risiko lässt sich nicht kontrollieren. Ein Internes Kontrollsystem kann Prozesse und Vorgänge kontrollieren aber nicht die Unsicherheit zukünftiger Ereignisse (= Risiko)!

Dieser Teilabschnitt könnte gestrichen werden.

### **ad 7.5 Risikoreporting**

Seit 2006 haben die verantwortlichen Aktuar einen umfassenden Aktuarsbericht zu erstellen (siehe Aktuarsberichtsverordnung basierend auf §85 Abs. 2 Z. 7 VAG). Dieser geht auf die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken (der Lebens- und Krankenversicherung) ein. Dieser Bericht liefert eine profunde Grundlage für ein Risikoreporting.

## **ad 9. Überprüfung des Risikomanagements**

Nach § 24 a VAG hat der verantwortliche Aktuar sicher zu stellen, dass die Risikobewertung (Prämien und Reserven) mit ausreichenden Rechnungsgrundlagen erfolgt. Die Entwicklung eines Tarifes oder die Gestaltung einer Rückversicherungsstrategie oder die Ausnutzung von Bewertungsspielräumen bei der Reservekalkulation sind wesentliche Teile eines umfassenden Risikomanagementsystems. Die Angemessenheit dieser Vorgänge lässt

sich durch interne Kontrollsysteme nicht überprüfen. Der erste Absatz dieses Kapitels kann sich daher ausschließlich auf operationales Risiko beziehen.

Es ist auch nicht die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers die Bewertungen der verantwortlichen Aktuarien zu beurteilen, seine Prüfung ist daher von den aktuariellen Berechnungen abhängig.

Es stellt sich die Frage, ob das Kapitel 9 von großer Bedeutung ist und nicht gestrichen werden kann.

#### **ad 10. Organisation**

Wir unterstreichen ganz besonders die Risikoverantwortung des Vorstandes. Risikomanagement darf nicht auf einer zweiten oder gar dritten Ebene angesiedelt sein.

Die angeführte Organisationsform erhebt aufgrund der Darstellung den Anspruch die einzig mögliche oder beste zu sein. Tatsächlich gibt es viele gleichwertige Möglichkeiten Risikoorganisationen aufzubauen und die Aufgaben zu verteilen. In der Leitlinie sollte der beispielhafte Charakter betont und alternative Zugänge vorgestellt werden.

#### **ad 11. Vorgangsweise bei der Einführung eines Risikomanagementsystems**

Sollten die angeführten Schritte in chronologischer Reihenfolge angeführt sein, sind sie nicht konsistent mit dem Risikomanagementzyklus in Kapitel 7.

Wie in den Kommentaren zu Kapitel 7 bereits angeführt, haben Versicherungsunternehmen von jeher eine Fülle an Risikomanagementinstrumenten im Einsatz. Es muss daher Risikomanagement nicht grundlegend neu eingeführt werden, sondern es geht darum, die bereits vorhandenen Risikomanagementinstrumente zu identifizieren, kategorisieren und zusammenzuführen. Erst dann kann man sich mit neuen Methoden beschäftigen, diese werden in der Regel eine Verfeinerung, Erweiterung oder Zusammenlegung von bestehenden Risikomanagementinstrumenten sein.

Die „Leitlinien Risikomanagement“ hat der Versicherungsverband unter <http://www.vvo.at/mitgliederleitlinien/index.php> publiziert. Stellungnahmen der AVÖ können unter [http://www.avoe.at/mitglieder\\_info\\_stellungnahmen.html](http://www.avoe.at/mitglieder_info_stellungnahmen.html) nachgelesen werden.

---

# **Empfehlung der AVÖ zur Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen für Pensionskassen**

**Juli 2008**

---

## **Aktualisierung Rechnungsgrundlagen**

Am 17.6.2008 wurden die Rechnungsgrundlagen AVÖe 2008 P und AVÖe 2008 PK präsentiert. Die Auswahl der Rechnungsgrundlagen ist im Geschäftsplan der Pensionskasse festzuhalten und die Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen sind im Geschäftsplan anzugeben. Der Geschäftsplan ist vom Aktuar der Pensionskasse zu erstellen bzw. die Erstellung von ihm zu leiten. Um dem Aktuar bei der Auswahl der Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften der Pensionskassen eine Unterstützung zu bieten, hat der Arbeitskreis Pensionskassen die vorliegende Unterlage erarbeitet.

Unabhängig von den in der Folge angeführten Empfehlungen ist festzuhalten, dass der Aktuar die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen zu beurteilen und insbesondere das Vorliegen spezieller Verhältnisse in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft oder spezielle Bestandszusammensetzungen bestmöglich zu berücksichtigen hat.

Im Einzelnen hat der Arbeitskreis Pensionskassen der Aktuarvereinigung folgende Punkte behandelt:

### **1. Verheiratungswahrscheinlichkeiten**

Die hx aus AVÖe 2008 P und PK bilden die „sozialversicherungsrechtliche Verheiratungswahrscheinlichkeit im Todeszeitpunkt ab. Diese ist ausreichend, wenn das Witwen(er)pensionsrecht dem Grunde nach

- auf einen vorliegenden Anspruch aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder
- auf eine vor Inanspruchnahme der Eigenpension geschlossene zum Zeitpunkt des Todes aufrechte Ehe oder
- eine restriktivere Regelung

abstellt.

In jenen Fällen, in denen eine deutlich weitreichendere Witwen(er)pension gewährt wird, insbesondere bei Zusagen mit Ansprüchen für mehrere Witwen(er) oder Witwen(er)pensionen für Lebensgefährten, die nach der Kollektivmethode bewertet werden, erachtet der Arbeitskreis die hx als nicht ausreichend. Entsprechen die Voraussetzungen für die Ansprüche auf Witwen(er)pension für Lebensgefährten den die Lebensgefährten betreffenden Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 14 Abs. 3) wird empfohlen, zumindest die Verheiratungswahrscheinlichkeiten aus AVÖe 1999 P oder PK zu verwenden,

sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(er)pension für Lebensgefährten noch weiter gefasst, wird empfohlen, die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf 1 zu setzen.

## **2. Invalidisierungswahrscheinlichkeiten**

Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der AVOe 2008 P und PK bestehen aus zwei additiven Teilen, nämlich der altersabhängigen biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeit und dem von der Restlaufzeit bis zu Pensionsalter abhängigen Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“. In jenen Fällen, in denen in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft explizite Vorpensionierungswahrscheinlichkeiten festgelegt sind (zB bei Verfahren nach der PUC-Methode) scheint der Ansatz der biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten ausreichend. In allen anderen Fällen ist der Ansatz eines Zuschlages „Arbeitsmarkteffekt“ geboten.

Als Pensionsalter für den Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ kommen dabei in Frage

1. Das in der Pensionskassenzusage festgelegte Pensionsantrittsalter
2. Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges aber ohne Berücksichtigung individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten)
3. Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges und aller verfügbaren individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten)
4. ein für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einheitlich gewähltes fixes Pensionsantrittsalter

Sollten die oben genannten Varianten nicht zur Anwendung kommen können, weil

- zB das Pensionsantrittsalter aus der Pensionskassenzusage mögliche Frühpensionen abdecken soll und daher mit 55 festgelegt ist und nicht das tatsächliche Pensionsantrittsalter abbildet, oder
- zB die frühestmöglichen Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges aber ohne Berücksichtigung individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten), die auf der derzeitigen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzeslage beruhen, für die langfristige Tarifierung ungeeignet erscheinen, oder
- zB das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges und aller verfügbaren individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten) aufgrund mangelnder flächendeckender Daten nicht in Frage kommt, oder
- zB ein für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einheitlich gewähltes fixes Pensionsantrittsalter zu zu starken Verzerrungen führen könnte,

empfeht der Arbeitskreis Pensionskassen, mit dem Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ im Alter 55 zu beginnen, das volle Ausmaß des Zuschlages im Alter 65 zu erreichen und in den Altern darüber konstant zu halten. Das bedeutet, dass der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 55 dem tabellierten Zuschlag für Alter 55 bei Pensionsalter 60 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 57 dem tabellierten Zuschlag für Alter 57 bei

Pensionsalter 61 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 59 dem tabellierten Zuschlag für Alter 59 bei Pensionsalter 62 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 61 dem tabellierten Zuschlag für Alter 61 bei Pensionsalter 63 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 63 dem tabellierten Zuschlag für Alter 63 bei Pensionsalter 64 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 65 dem tabellierten Zuschlag für Alter 65 bei Pensionsalter 65 entspricht und der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für Alter über 65 dem tabellierten Zuschlag für diese Pensionsalter entspricht (siehe untenstehende Tabelle). Die Zwischenwerte für die Alter 56, 58, 60, 62 und 64 können ebenfalls untenstehender Tabelle entnommen werden (lineare Interpolation).

#### Zuschlag "Arbeitsmarkteffekt"

Alter	Misch Frauen	Ang Frauen	Misch Männer	Ang Männer
55	0,0003391	0,0003391	0,0000618	0,0000117
56	0,0005446	0,0005446	0,0001222	0,0000368
57	0,0007501	0,0007501	0,0001825	0,0000618
58	0,0010869	0,0010869	0,0003235	0,0001222
59	0,0014236	0,0014236	0,0004644	0,0001825
60	0,0018199	0,0018199	0,0007959	0,0003235
61	0,0022161	0,0022161	0,0011273	0,0004644
62	0,0024700	0,0024700	0,0017689	0,0007959
63	0,0027238	0,0027238	0,0024104	0,0011273
64	0,0026187	0,0026187	0,0033236	0,0017689
65	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
66	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
67	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
68	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
69	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
70	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104

### 3. Angestelltenbestand oder Mischbestand

Bei der Wahl der Risikowahrscheinlichkeiten ist auf die Zusammensetzung des Bestandes, die Höhe der Invaliditäts- und Todesfallvorsorge und das Ausmaß der Rückversicherung bedacht zu nehmen. Wenn keine speziellen Gründe dagegensprechen, insbesondere wenn die konkrete Bestandszusammensetzung (Arbeiter/Angestellte) aufgrund unvollständiger Daten nicht zu eruieren ist, empfiehlt der Arbeitskreis die Anwendung der Angestelltentafeln.

Arbeitskreis Pensionskassen der AVÖ  
 Dr. Hartwig Sorger, Arbeitskreisleiter

---

# Richtlinien

## der Aktuarvereinigung Österreichs

---

- RICHTLINIE 6.0/2006  
**Richtlinie für die Ermittlung einer gesetzlichen Pension gemäß Pensionsharmonisierungsgesetz (zur Anwendung für die Berechnung von Pensionsrückstellungen)**
  
- RICHTLINIE 5.0/2005  
**Empfehlung zur Modifikation der "Sterbetafel 2000/2002 für Österreich"**
  
- RICHTLINIE 4.0/2002  
**Empfehlung betreffend der "Verhaltensweise des Prüfactuars einer Pensionskasse bei Erstellung eines Prüfberichts gem. §21 (8) PKG"**
  
- RICHTLINIE 3.0/2000  
**Empfehlung betreffend der „Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumsrückstellungserlass)“ gemäß Erlass des BMF 14 0602/6-IV/14/99 v. 27.10.1999**
  
- RICHTLINIE 2.0/1997  
**Empfehlung zur Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 7 Abs. (2a) und (2b) BPG, (BGBl. 282/1990 in der Fassung BGBl. 754/1996)**
  
- RICHTLINIE 1.0/1997  
**Empfehlung über den Inhalt des Prüfberichtes einer Pensionskasse**

Sämtliche Richtlinien und Empfehlungen der AVÖ können von unserer Homepage [http://www.avoe.at/mitglieder\\_info\\_richtlinien.html](http://www.avoe.at/mitglieder_info_richtlinien.html) heruntergeladen werden.

---

**RICHTLINIE 6.0/2006 (RL 6.0/2006)**

**Richtlinie für die Ermittlung einer gesetzlichen Pension  
gemäß Pensionsharmonisierungsgesetz**

**(zur Anwendung für die Berechnung von Pensionsrückstellungen)**

(Die Richtlinie wurde vom Vorstand im März 2006 beschlossen und veröffentlicht)

---

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Berechnungen von Pensionsabfindungen oder Unverfallbarkeitsbeträgen exakt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sozialversicherungsdaten gerechnet werden muss. Für Pensionsrückstellungen bei größeren Beständen ist die nachstehend beschriebene Berechnung der Sozialversicherungspension eine i.d.R. vertretbare vereinfachende Methode. Da es dabei in Einzelfällen zu erheblichen Abweichungen im Vergleich zur exakt berechneten Pension kommen kann, ist eine Anwendung für Einzelpersonen nur nach einer eingehenden Analyse ratsam. **Die Anwendung dieser vereinfachten Berechnungsmethode liegt im Verantwortungsbereich des Versicherungsmathematikers.**

Im Rahmen der Einführung der Pensionskontoberechnungen wurde das System des Durchrechnungszeitraums bei Sozialversicherungspensionen grundlegend geändert. Auch wenn das zukünftige Pensionskonto - ähnlich der "alten" Berechnung - als Durchrechnungszeitraum über den gesamten Erwerbsverlauf betrachtet werden kann, so wurden praktisch alle zugrunde liegenden Aufwertungsparameter für vergangene Beitragszeiten verändert.

Das Problem des verlängerten Durchrechnungszeitraumes entstand eigentlich nicht durch die Einführung des Pensionskontos, sondern bereits durch die ASVG-Reform 2003, durch die der Durchrechnungszeitraum schrittweise auf 40 Jahre angehoben wird. Bisher war die Verlängerung bei der Berechnung der Pensionshöhe vorläufig nicht relevant, da eine Vergleichsberechnung gemäß SRÄG 2000 zu erfolgen hatte und ein Verlust daraus

gedeckt wurde (ausgehend von 5% im Jahr 2004 steigend auf 10% im Jahr 2024) und diese Deckelung bei fast allen Berechnungen wirksam war.

Bei einer Pensionskontoberechnung gemäß APG kommt ein erwerbslebenslanger Durchrechnungszeitraum ohne Verlust-Deckelung sofort zur Anwendung.

Die Berechnung des Steigerungsbetrages erfolgt nach Verstreichen der Übergangsregelungen in beiden Systemen gleich. Der jährliche Steigerungsprozentsatz beträgt 1,78%. Der Abschlag für jeden Monat bei Antritt der Pension vor dem Regelpensionsalter beträgt 0,35% der Pension, jedoch nicht mehr als 15%.

Im Altsystem werden bei Inanspruchnahme der Korridor pension die Abschläge für die Monate zwischen dem vorzeitigen Pensionsalter und dem Regelpensionsalter normal berücksichtigt, Abschläge für Monate zwischen dem Alter 62 und dem vorzeitigen Pensionsalter unterliegen nicht der Deckelung gemäß ASVG § 607 Abs. 23, sondern es erfolgt ein Abschlag für jeden Monat von 0,35%.

Zur Berechnung der Pensionshöhe ist die Pension aus dem Alt- bzw. Neusystem anhand der Versicherungszeiten vor und nach dem 01.01.2005 zu aliquotieren.

Die detaillierten Bestimmungen sind dem Pensionsharmonisierungsgesetz (BGBl. I Nr. 142/2004 vom 15.12.2004) zu entnehmen.

Die bisher üblich getroffene Annahme, der Bezug der betrachteten Person habe sich in der Vergangenheit (genauer: während des Durchrechnungszeitraums=DRZ) analog der Höchstbeitragsgrundlage (HBG) entwickelt, ist nicht mehr argumentierbar. Zusätzlich zur bisherigen Vorgehensweise soll in der vereinfachten Berechnungsmethode bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (BMG) ein Korrekturfaktor (KorrF) zur Anwendung kommen, sodass sich die BMG für die Vergangenheit (nicht für die Zukunft!) wie folgt abschätzen lässt.

$$BMG = \text{MIN}(\text{Bezug}, \text{HBG}) * \text{HBMG} / \text{HBG} * \text{KorrF}$$

Die Höchstbemessungsgrundlage (HBMG) soll bei der Bewertung mit derselben zeitlichen Wertigkeit angesetzt werden wie die HBG bzw. die BMG (d.h. HBG aus 2005, daher auch die HBMG aus 2005), wobei der zum Pensionsalter gültige Durchrechnungszeitraum angewendet wird.

Dabei kann es speziell bei jungen Personen vorkommen, dass Jahre in die verwendete HBMG einfließen, wo die Person noch gar nicht erwerbstätig war. Für die Berechnung der Höchstbemessungsgrundlage sind nur diejenigen Jahre aus der Vergangenheit in die Bewertung miteinzubeziehen, die auch bei Pensionierung in die Bewertung einfließen. Für die Bewertung nach EStG ist für in der Zukunft liegende Jahre, die in die Durchschnittsbetrachtung einfließen, jeweils die aktuelle Beitragsgrundlage zu verwenden.

Die Änderung der Aufwertungsfaktoren vom Alt- zum Neusystem erfolgte nicht linear oder in einem unmittelbar nachvollziehbaren Verhältnis. Es kommen daher für die Alt-Berechnung sowie für die Neu-Berechnung unterschiedliche HBMG's zur Anwendung.

Beim heranzuziehenden Bezug ist darauf zu achten, dass der sozialversicherungsbeitragspflichtige Bezug vom pensionsfähigen Einkommen abweichen kann.



Der Korrekturfaktor (KorrF) ist in zwei Teile aufgeteilt, der erste (F1) berücksichtigt die Relation zwischen der persönlichen Gehaltsentwicklung zur HBG - hier wurden beispielhaft 3 typische Karriereverläufe betrachtet:

- ein flacher Verlauf  
Die Gehaltserhöhungen sind in etwa in der Höhe der Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage (HBG)
- ein durchschnittlicher Verlauf  
Die Gehaltsentwicklung liegt bis zum Alter 40 etwa 2% p.a. über der Aufwertung der HBG, ab dem Alter 40 etwa 1% p.a. über der Aufwertung der HBG.
- ein steiler Karriereverlauf  
Die Gehaltsentwicklung liegt bis zum Alter 40 etwa 5% p.a. über der Aufwertung der HBG, ab dem Alter 40 etwa 2% p.a. über der Aufwertung der HBG.

Der zweite Teil des Korrekturfaktors (F2) berücksichtigt den Abstand des Bezuges zur HBG.

$$F2 = 100 \% + 1 \% * DRZ * MAX (Bezug/HBG - 1;0)$$

Die Entscheidung, welcher Faktor F1 zur Anwendung kommt, muss jeder Gutachter in Zusammenarbeit mit dem Kunden treffen, da geeignete Bestandsdaten sowie Gehaltseinschätzungen für die Zukunft die Wahl der Faktoren beeinflussen können bzw. sogar sollen. Der Faktor F1 spiegelt das Verhältnis der Entwicklung der individuellen Beitragsgrundlagen zur Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage wider.

$$KorrF = \text{Min}(100\% ; F1 * F2)$$

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ist einerseits durch unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen, ebenso geht der Durchrechnungszeitraum bei der Berechnung der Korrekturfaktoren ein.

Ein Anhalt zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die tabellierten Höchstbemessungsgrundlagen des Jahres 2005 sowie Berechnungsbeispiele sind den Beilagen zu entnehmen.

Die Berücksichtigung der errechneten ASVG-Pension in der Bewertung einer Pensionszusage (zB für EStG-Bewertung) kann i.d.R. vereinfacht folgendermaßen ausgeführt werden:

- Zusagen auf Alterspension mit Einrechnung einer ASVG-Pension:  
Die ASVG-Alterspension sollte unabhängig vom statutgemäßen Pensionsalter der Pensionszusage zum erwarteten ASVG-Pensionsalter ermittelt werden und erst ab diesem Zeitpunkt in die Alterspension der Zusage eingerechnet werden. Falls zu erwartende Steigerungen der Bemessungsgrundlage bis zum Pensionsalter in der Zusage berücksichtigt werden, sollen Steigerungen auch bei der Berechnung der ASVG-Pension zum Pensionsalter berücksichtigt werden. Dabei kommen zusätzlich zur Steigerung der Pensionsbemessungsgrundlage Steigerungsprozentsätze für die HBG und die HBMG zur Anwendung, die bei Bedarf auch getrennt für altes Recht und Pensionskonto angesetzt werden können.
- Zusagen auf Berufsunfähigkeits (BU)-Pension mit Einrechnung einer ASVG-Pension:  
Die ASVG-BU-Pensionen für den Anfallszeitraum zwischen dem Bewertungsstichtag und dem Pensionsalter bei Berufsunfähigkeit, können durch lineare Interpolation aus der gemäß vorigem Punkt berechneten Alterspension und einer zusätzlich zu berechnenden BU-ASVG-Pension zum Berechnungsstichtag ermittelt werden.

## Zukunftsansichten

Da der Gesetzgeber vorsieht, künftig jährlich Kontoinformationen an alle Personen zu verschicken, welche dem APG unterliegen, könnte es möglich sein, die Pensionshöhe ausgehend von der erworbenen Pensionshöhe zu berechnen. Bis dato hat der Gesetzgeber allerdings nicht festgelegt, welche Werte in den Kontoinformationen aufgelistet werden.

Eine Schätzung der Vergangenheit könnte danach obsolet werden.

Statistische und gesetzliche Änderungen haben auch die Notwendigkeit der Prüfung dieser Richtlinie und deren Änderung bzw. Aufhebung zur Folge.

---

### Fussnoten und Legende zu folgender Tabelle

- 1) flache Karriere: Gehaltsentwicklung gemäß der HBG.  
durchschnittliche Karriere: Gehaltsentwicklung bis zum Alter 40 2% über HBG, ab dem Alter 40 1% über der HBG.  
steile Karriere: Gehaltsentwicklung bis zum Alter 40 5% über HBG, ab dem Alter 40 2% über der HBG.
- 2) HBMG für die besten Jahre
- 3) HBMG für die letzten Jahre

Faktor F2  $F2 = 100\% + 1\% * \text{Durchzeitraum(in Jahren)} * \text{MAX}(\text{Bezug/HBG} - 1; 0)$

KorrF  $\text{KorrF} = \text{MIN}(100\%; F1 * F2)$

BMG  $\text{BMG} = \text{MIN}(\text{HBG}, \text{Bezug}) * \text{HBMG}/\text{HBG} * \text{KorrF}$

HGB Höchstbeitragsgrundlage

HGMB Höchstbemessungsgrundlage

Der Faktor F1 sollte bei abweichenden Gehaltsverläufen adaptiert werden.

## Möglichkeit zur Abschätzung von Pensionshöhen gemäß Pensionsharmonierungsgesetz

i.d.R. vertretbarer Faktor F1				HBMG 2005		
Durch rechnungs zeitraum (Jahre)	flache Karriere <sup>1)</sup>	durchschn. Karriere <sup>1)</sup>	steile Karriere <sup>1)</sup>	Durch rechnungs zeitraum (Jahre)	für Bewertung gemäß BBG <sup>2)</sup>	für Pensionskonto- berechnungen <sup>3)</sup>
15	100,0%	96,8%	93,7%	15	3.100,04	3.425,45
16	100,0%	96,4%	93,0%	16	3.077,26	3.420,39
17	100,0%	96,1%	92,3%	17	3.056,84	3.420,11
18	100,0%	95,6%	91,6%	18	3.038,68	3.421,96
19	100,0%	95,2%	90,8%	19	3.022,07	3.421,62
20	100,0%	94,8%	90,0%	20	3.005,79	3.425,61
21	100,0%	94,3%	89,1%	21	2.989,33	3.429,10
22	100,0%	93,8%	88,1%	22	2.973,88	3.435,37
23	100,0%	93,3%	87,1%	23	2.956,78	3.440,27
24	100,0%	92,7%	86,1%	24	2.939,10	3.444,82
25	100,0%	92,2%	85,0%	25	2.922,65	3.448,76
26	100,0%	91,6%	83,9%	26	2.907,23	3.454,59
27	100,0%	91,0%	82,8%	27	2.887,96	3.462,62
28	100,0%	90,4%	81,7%	28	2.868,42	3.467,09
29	100,0%	89,8%	80,6%	29	2.846,79	3.468,71
30	100,0%	89,1%	79,5%	30	2.826,58	3.466,17
31	100,0%	88,5%	78,4%	31	2.805,07	3.462,22
32	100,0%	87,8%	77,4%	32	2.784,52	3.460,09
33	100,0%	87,2%	76,3%	33	2.763,54	3.458,90
34	100,0%	86,6%	75,3%	34	2.743,71	3.461,01
35	100,0%	86,0%	74,2%	35	2.723,73	3.467,41
36	100,0%	85,4%	73,2%	36	2.704,79	3.476,08
37	100,0%	84,8%	72,2%	37	2.686,64	3.483,94
38	100,0%	84,3%	71,2%	38	2.669,01	3.491,23
39	100,0%	83,7%	70,3%	39	2.652,17	3.499,64
40	100,0%	83,2%	69,3%	40	2.636,06	3.509,57
41	100,0%	82,6%	68,4%			
42	100,0%	82,1%	67,4%			
43	100,0%	81,6%	66,5%			
44	100,0%	81,0%	65,6%			
45	100,0%	80,5%	64,7%			
46	100,0%	80,0%	63,9%			
47	100,0%	79,5%	63,0%			
48	100,0%	79,0%	62,1%			
49	100,0%	78,4%	61,3%			
50	100,0%	77,9%	60,5%			